

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2019.149 vom 3. April 2020

BS Appellationsgericht, 2020-04-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2019.149

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2019.149 du 3 avril 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2019.149 del 3 aprile 2020

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung des Rekurses ergibt sich aus dem Überweisungsbeschluss des Präsidialdepartements vom 2. August 2019 sowie den Bestimmungen von §§ 10 und 12 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100) und § 42 des Organisationsgesetzes (OG, SG 153.100). Zuständig zur Beurteilung des Rekurses ist das Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziff. 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Der Rekurrent ist als Adressat des angefochtenen Entscheids von diesem unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung. Er ist deshalb gemäss § 13 VRPG zum Rekurs legitimiert. Auf den Rekurs ist somit einzutreten.

1.2 Die Kognition richtet sich nach der allgemeinen Vorschrift von § 8 VRPG. Demnach hat das Verwaltungsgericht zu prüfen, ob die Vorinstanz den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt, öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet oder von dem ihr zustehenden Ermessen einen unzulässigen Gebrauch gemacht hat.

E. 2

2.1 Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist in der Sache die Gebühr für den Polizeieinsatz mit Polizeigewahrsam vom 5. Januar 2018. Gemäss § 18 Abs. 1 Ziff. 5 lit. dc) der Verordnung betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeiverordnung [PolV], SG 510.110) erhebt die Kantonspolizei für "polizeiliche Einsätze, die durch öffentliche Gefährdung oder Ärgerniserregung im Rauschzustand verursacht werden", bebeeinträchtigten Personen mit Polizeigewahrsam (ohne medizinische Abklärungen) einen pauschalierten Gebührenbetrag von CHF 585.■.

E. 2.2

2.2.1 Der Rekurrent hat im vorinstanzlichen Rekursverfahren den Sachverhalt, welcher zum Gewahrsam geführt hatte, nicht in Frage gestellt und damit den Gewahrsam als solchen wie auch die damit verbundenen Kosten grundsätzlich als rechtmässig anerkannt. Gleichwohl hat er den Gewahrsam als widerrechtlich gehalten, weil er nicht über die Gründe des anhaltenden Gewahrsams aufgeklärt worden und ihm auch nicht angeboten worden sei, Kontakt mit den Angehörigen aufzunehmen. Eine Auskunft nach der Uhrzeit sei trotz wiederholter Erkundigung durch Unterbrechen der Funkverbindung verweigert worden. Seine Angehörigen hätten sich Sorgen um seinen Verbleib gemacht. Aufgrund des langen Gewahrsams habe er zudem einen kostenpflichtigen Termin nicht wahrnehmen respektive rechtzeitig absagen können (Rekurs vom 4. April 2019 [bei den Vorakten]).

2.2.2 Die Vorinstanz hat hierzu ausgeführt, es sei notorisch, dass die Kantonspolizei die betroffenen Personen zu Beginn eines polizeilichen Gewahrsams jeweils unverzüglich über ihre Rechte und den Grund des Gewahrsams aufkläre. Die betroffenen Personen würden auch darüber informiert, dass sie Angehörige verständigen dürften (angefochtener Entscheid, E. 8). Der Rekurrent moniere, dass ihm dies nicht jeweils bei der (späteren) Kontaktaufnahme über die Gegensprechanlage erneut mitgeteilt respektive angeboten worden sei. Gemäss Rapport sei tatsächlich mehrmals mit ihm (vermutlich über die Gegensprechanlage) während des polizeilichen Gewahrsams gesprochen worden. Es wäre nun an ihm gelegen, die Polizisten dahingehend zu informieren, dass er die Angehörigen benachrichtigen (lassen) möchte, bzw. nach dem Aufwachen diese darum zu bitten, dass sie ihn mangels Erinnerungsvermögen nochmals über den Grund seines Gewahrsams sowie seine Rechte aufklären möchten (E. 9 f.). Im Übrigen hat die Vorinstanz die Dauer des Polizeigewahrsams von 12 Stunden angesichts der konkreten Umstände für angemessen angesehen (E. 11 ff.).

E. 2.3

2.3.1 Der Rekurrent hält mit dem vorliegenden Rekurs daran fest, dass seine jeweilige Frage nach der Uhrzeit von Seiten der Kontaktperson nicht beantwortet worden sei und jeweils zum Abbruch der Kommunikation geführt habe, weshalb es ihm auch nicht möglich gewesen sei, um Kontaktierung der Angehörigen zu bitten. Diese Verweigerung der Kommunikation mit gleichzeitiger Verunmöglichung weiterer Informationserkundung sei als schwere Verletzung der Grundrechte zu werten, wie sie aus § 12 der Kantonsverfassung in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 der Bundesverfassung hervorgingen. Aufgrund dieser Widerrechtlichkeit im Verlaufe der Massnahme sei die angefochtene Kostenverfügung als nichtig zu betrachten (Rekurs, Ziff. 3 f.).

2.3.2 Es ist unbestritten, dass der Rekurrent in den frühen Morgenstunden des 5. Januar 2018 mit einer hohen Alkoholintoxikation angetroffen wurde und dabei durch sein Verhalten die öffentliche Ordnung gefährdete und Ärger erregte. Nach wie vor unbestritten ist auch, dass er aufgrund dieses Zustandes zu seiner Ausnüchterung hatte in Polizeigewahrsam genommen werden müssen. Damit sind die Voraussetzungen für die Erhebung der verfügbaren Gebühr erfüllt, worauf die Vorinstanz zu Recht verwiesen hat (angefochtener Entscheid, E. 4). Die vom Rekurrenten im vorinstanzlichen und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren aufgeworfenen und vom JSD behandelten Fragen zum genaueren Ablauf des Polizeigewahrsams betreffen nicht den Streitgegenstand, die Frage nach der Rechtmässigkeit der Gebührenerhebung als solche, was vom Rekurrenten auch mit dem vorliegenden Verfahren nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird. Soweit er Verletzungen seiner Verfahrensrechte im Verlaufe des Polizeigewahrsams geltend macht, wie des Rechts auf Aufklärung über die Gründe des Freiheitsentzugs und zur Benachrichtigung der nächsten Angehörigen (Art. 31 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV, SR 101]), betrifft dies nicht die grundsätzliche Berechtigung zur Gebührenerhebung, sondern vielmehr die Frage nach einer allfälligen Entschädigung wegen Verletzung seiner Verfahrensrechte im Verlaufe eines grundsätzlich berechtigten Freiheitsentzugs. Der Rekurrent hatte im vorinstanzlichen Rekursverfahren für den durch die Massnahme erlittenen Schaden noch eine Entschädigung von CHF 500.■ verlangt. Auf dieses Begehren ist die Vorinstanz unter Hinweis auf die massgebliche Bestimmung von § 6 des Haftungsgesetzes mangels Zuständigkeit nicht eingetreten (angefochtener Entscheid, E. 20). An dieser Forderung hält der Rekurrent mit dem vorliegenden Rekurs nicht weiter

fest, so dass es sich erübrigt, auf seine diesbezüglichen Rügen einzugehen.

2.3.3 Der Rekurrent hat die Höhe der Pauschalgebühr im Übrigen nicht beanstandet. Wenn man berücksichtigt, dass sich der Rekurrent nicht nur ins Dienstfahrzeug erbrochen, sondern nach Angabe des kontrollierenden Polizeiwachtmeisters in den frühen Morgenstunden auch gegen die Zellentür uriniert haben soll (vgl. Requisition vom 5. Januar 2018 S. 3 sowie Protokoll über beeinträchtigte Person vom 5. Januar 2018, S. 2 [bei den Vorakten]), sind keine Gründe ersichtlich, weshalb die Gebühr in Anwendung der Kriterien für die Erhebung von Verwaltungsgebühren (dazu auch nachfolgend E. 3) nicht angemessen gewesen sein soll.

E. 3

Der Rekurrent rügt die Höhe der ihm im vorinstanzlichen Rekursverfahren auferlegten Gebühr von CHF 700.■ (Rekurs, Ziff. 8 ff.). Gemäss § 11 lit. a der Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren (SG 153.810) beträgt die Spruchgebühr für Entscheide von Departementen oder Departementskommissionen zwischen CHF 20.■ und CHF 850.■, in besonderen Fällen bis CHF 1'750.■. Bei der Festlegung der Gebühr ist neben dem vorliegend sicherlich eingehaltenen Kostendeckungsprinzip (§ 2 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren [VGG, SG 153.800]) auch das Äquivalenzprinzip als gebührenrechtliche Ausgestaltung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes zu beachten (§ 3 VGG). Dieses bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss. So ist ein gewisser Ausgleich hinsichtlich der wirtschaftlichen Bedeutung und dem Interesse der Privaten an der Leistung sowie eine Pauschalisierung aus Gründen der Verwaltungsökonomie zulässig. Auf jeden Fall darf die Höhe der Gebühr die Inanspruchnahme gewisser Leistungen bzw. Institutionen nicht verunmöglichen oder übermässig erschweren (zum Ganzen BGE 141 I 105 E. 3.3.2 S. 108 f. mit Hinweisen; VGE VD.2015.59 vom 12. August 2015 E. 3.2). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann bei grossen Verfahren eine höhere Gebühr festgelegt werden, um Verluste bei kleinen Verfahren zu kompensieren; grundsätzlich haben sich diese Gebühren nach objektiven Kriterien zu richten (BGE 139 III 334 E. 3.2.4 S. 337 f. mit Hinweisen).

Auch wenn sich die festgelegte Entscheidgebühr von CHF 700.■ gegen den oberen Rand des Gebührenrahmens von CHF 850.■ im Regelfall hin bewegt, so kann keine Verletzung des Äquivalenzprinzips erkannt werden. Angesichts des Aufwands für die Instruktion des departementalen Rekursverfahrens und die Ausfertigung eines elfseitigen Entscheids kann nicht von einem offensichtlichen Missverhältnis zur erhobenen Gebühr gesprochen werden. Dass die Entscheidgebühr den für den Polizeigewahrsam fakturierten Kostenersatz übersteigt, legt entgegen der Auffassung des Rekurrenten keine Missachtung des Äquivalenzprinzips nahe, umso mehr als sich der Rekursentscheid auch noch mit seiner Schadenersatzforderung über CHF 500.■ zu befassen hatte. Auch unter diesem Aspekt ist der angefochtene Entscheid nicht zu beanstanden, so dass dem rekurrentischen Eventualantrag auf Reduktion der vorinstanzlichen Spruchgebühr nicht stattgegeben werden kann.

E. 4

Nach dem Gesagten ist der Rekurs abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Rekurrent dessen Kosten (§ 30 Abs. 1 VRPG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.